

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



**17.425 n Pa. Iv. Buffat. Auszählung bei eidgenössischen Urnengängen**

**17.431 n Pa. Iv. Buffat. Einbürgerung durch Ausländerinnen und Ausländer**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 13. April 2018

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2018 die von Nationalrat Michaël Buffat (V, VD) am 17. März 2017 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Die Initiative 17.425 verlangt, dass die Stimmen bei eidgenössischen Urnengängen nur von Personen ausgezählt werden dürfen, die gemäss Artikel 136 der Bundesverfassung stimmberechtigt sind.

Die Initiative 17.431 verlangt, dass nur Personen, welche gemäss Artikel 136 der Bundesverfassung stimmberechtigt sind, bei Entscheiden für die Erteilung des Bürgerrechts beteiligt sein dürfen.

### **Anträge der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen, der Initiative 17.425 keine Folge zu geben, und sie beantragt mit 16 zu 9 Stimmen, der Initiative 17.431 keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Glarner, Pantani, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, beiden Initiativen Folge zu geben.

Berichterstattung: Campell (d), Romano (i oder f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Kurt Fluri



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[17.425]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte wird durch einen neuen Artikel mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Die Auszählung der Stimmen bei einem eidgenössischen Urnengang wird von Personen durchgeführt, die im Sinne von Artikel 136 der Bundesverfassung stimmberechtigt sind.

[17.431]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 15a des Bürgerrechtsgesetzes wird wie folgt ergänzt: Nur Personen, die nach Artikel 136 der Bundesverfassung stimmberechtigt sind, können für die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts zuständig sein.

### 1.2 Begründung

[17.425]

Gewisse Kantone erteilen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit politische Rechte auf kommunaler Ebene. Ausländische Staatsangehörige können dadurch Mitglieder des Gemeinderates und seines Büros sein. Dies gibt ihnen ebenfalls die Befugnis, bei der Auszählung der Stimmen bei Volksinitiativen, Referenden und Nationalratswahlen mitzuwirken.

Um eine gewisse Kohärenz zu wahren und Unklarheiten aus der Welt zu schaffen, schlage ich vor, nur Stimmberechtigte die Möglichkeit zu geben, bei der Auszählung der Stimmen bei eidgenössischen Urnengängen mitzuwirken – egal, ob als Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler oder als Mitglieder des Wahlbüros.

[17.431]

Gewisse Kantone erteilen Personen mit ausländischer Nationalität politische Rechte auf kommunaler Ebene. So können Ausländerinnen und Ausländer Mitglieder von Einbürgerungskommissionen oder der zuständigen Behörde sein. Dadurch können sie über die Erteilung der Schweizer Staatsbürgerschaft entscheiden.

Um eine gewisse Kohärenz zu wahren und Unklarheiten aus der Welt zu schaffen, schlage ich vor, nur Stimmberechtigte die Möglichkeit zu geben, an diesen Entscheidungen teilzuhaben.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich von der Verwaltung darüber informieren lassen, dass weder im Bereich der Auszählung eidgenössischer Urnengänge, noch im Bereich der Erteilung des Bürgerrechts Probleme oder Missbräuche aufgrund des Einbezugs nicht stimmberechtigter Personen bekannt sind. Vor diesem Hintergrund sieht die Kommission keinen Handlungsbedarf.



Da allfällige Probleme in den Kantonen und Gemeinden zutage treten würden, sollte es den Kantonen und Gemeinden überlassen bleiben, wie sie die Wahl- und Abstimmungsbüros sowie die Einbürgerungsbehörden bestellen. Eine Bundesregelung ist in keiner Weise nötig und würde von den Kantonen und Gemeinden als Eingriff in ihre Kompetenzen empfunden.

Die Mitarbeit von nicht stimmberechtigten Personen bei der Auszählung von Urnengängen kommt in Einzelfällen vor. So werden etwa in gewissen Gemeinden auch nicht stimmberechtigte Hilfspersonen, z.B. für das Öffnen der Stimmcouverts, beigezogen. In Gemeinden, welche das Ausländerstimmrecht kennen, können auch Personen mit nur lokalem Stimmrecht mitarbeiten. Die Kommission sieht darin ein durchaus sinnvolles Mittel, mit welchem Gemeinden Rekrutierungsprobleme beheben können. Wer sich an einem solchen Bezug nicht stimmberechtigter Personen stört, soll die entsprechenden Regelungen auf Kantons- oder Gemeindeebene bekämpfen.

Die Minderheit der Kommission betont, dass es um die Auszählung eidgenössischer Urnengänge und um die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts gehe. Es sei eine Frage der Logik, dass der Bundesgesetzgeber in diesen Bereichen Grundsätze über die Verfahren erlassen kann. Was die Erteilung des Bürgerrechts betreffe, so gebe es sonst kaum eine Gemeinschaft, die Nichtmitglieder über die Aufnahme von Dritten in diese Gemeinschaft entscheiden lässt.